



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Handelsgericht Wien

RA MAG. FRANZ GALLA		
ZU AKT:		
EINGEL. 15. Feb. 2010		
AM:		
V	A	F:

39 Cg 91/08p-14

Das Handelsgericht Wien fasst durch den Richter Dr. Heinz-Peter Schinzel in der Rechtssache der klagenden und gefährdeten Partei **ENERGISCH PR Agentur GmbH**, 1070 Wien, Neustiftgasse 115/A Top 19-21, vertreten durch GHENEFF-RAMI-SOMMER Rechtsanwälte KEG, 9020 Klagenfurt, Völkermarkter Ring 1, wider die beklagte und gefährdende Partei **Dr. Erich Eder**, Biologe, c/o Universität Wien, Fakultät für Lebensmittelwissenschaften, 1090 Wien, Althanstraße 14, vertreten durch Galla & Herget Rechtsanwälte OG, 1040 Wien, Margaretenstraße 22/12, wegen Unterlassung (Streitwert im Provisorialverfahren: EUR 20.100,-- bzw. EUR 17.520,--) den

**B e s c h l u s s :**

Der Antrag der klagenden und gefährdeten Partei, die beklagte und gefährdende Partei sei schuldig, es ab sofort zu unterlassen, die wörtliche und/oder sinngemäße Behauptung zu verbreiten, die klagende Partei sei nicht mehr Granders Werbeagentur, was mit schweren Rückschlägen vor Gericht und in den Medien zusammenhänge, in eventu, die beklagte und gefährdende Partei sei schuldig, es ab sofort zu unterlassen, die wörtliche und/oder sinngemäße Behauptung zu verbreiten, die klagende Partei sei nicht mehr Granders Werbeagentur; Gerüchte, dass diese Ablöse wegen der schweren Rückschläge vor Gericht und in den Medien erfolgte, wurden nicht

offiziell bestätigt, wird

a b g e w i e s e n .

Die klagende und gefährdete Partei ist schuldig, der beklagten und gefährdenden Partei die mit EUR 1.678,14 (darin enthalten EUR 279,69 USt) bestimmten Kosten des Provisorialverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

**B e g r ü n d u n g :**

Das Vorbringen der klagenden und gefährdeten Partei (im Folgenden kurz: Klägerin) zu ihrem aus dem Spruch ersichtlichen Sicherungsbegehren ist aus der Eingabe ON 1 und der Replik ON 3 bekannt, jenes der beklagten und gefährdenden Partei (im Folgenden kurz: Beklagter) aus der Äusserung ON 2. Auf den Inhalt dieser Schriftsätze wird der Kürze halber verwiesen (§ 78 EO, § 428 Abs. 2 ZPO).

Das Bescheinigungsverfahren erfolgte durch Einsichtnahme in die Urkunden Beilagen ./A - ./B bzw. ./1 - ./10 sowie ./I; weiters wurden Dr. Hans Kronberger und der Beklagte als Auskunftspersonen vernommen (ON 11 und ON 13).

Danach ist folgender Sachverhalt bescheinigt:

Die Klägerin, deren Alleingesellschafter Dr. Hans Kronberger ist, betreibt eine PR Agentur; ihr Sitz ist 1070 Wien, Neustiftgasse 115/A Top 19-21 (Beilage ./B).

Der Beklagte ist Univ.Lektor und betreibt die Website <http://homepage.univie.ac.at/erich.eder/wasser/>.

Auf dieser veröffentlichte der Beklagte unter der Rubrik „Wissenschaftliche Schwerpunkte - z.B. Granderwasser - Aktuell“ folgenden Beitrag:

*„Grander ersetzt PR-Firma: Hans Kronbergers PR-Firma „energisch“ ist nicht mehr Granders Werbeagentur. Gerüchte, dass diese Ablöse wegen der schweren Rückschläge vor Gericht und in den Medien erfolgte, wurden nicht offiziell bestätigt. Kronberger bleibt vorläufig PR-Mann der wunderlichen Aquapol®-Geräte des Scientologen W. Mohorn“ (Beilage ./A).*

Die Veröffentlichung dieses Beitrags durch den Beklagten gründete sich auf eine Presseaussendung, die von Mag. Karin Wagner - „Kommunikation und Marketing“ in 6370 Kitzbühel, Kirchbergstraße 94 - ausgesendet worden und bei APA-OTS Originaltext-Service am 28.09.2006 erschienen war (indes auch heute noch online ist). Die APA-OTS Originaltext-Service GmbH, ein Unternehmen der APA (Austria Presse Agentur-Gruppe), verbreitet Presseaussendungen im Originalwortlaut unter inhaltlicher Verantwortung des Aussenders. Besagte Presseaussendung von Mag. Karin Wagner (Überschrift: **„Neue Pressebetreuung für Grander“**, Utl.: „Grander baut bei PR und Marketing auf Mag. Karin Wagner“) enthielt u.a. folgende Passage:

*„Wien (OTS) - Das Familienunternehmen Grander richtet seine Marketing- und PR-Aktivitäten neu aus. Mit 1. Oktober 2006 übernimmt Mag. Karin Wagner die Pressebetreuung der „Wasserbelebung“ und löst Dr. Hans Kronberger (Energisch PR-Agentur GmbH) ab. Kronberger, der maßgeblich am Auf- und Ausbau der Marke Grander beteiligt war, bleibt dem Unternehmen für verschiedene Sonderprojekte treu. Die gesamte Unternehmens- und Produktkommunikation wird in die erfahrenen Hände von Mag.*


Wagner gelegt. Heribert Grander: „Unser Ziel ist es, die Unternehmensmarke GRANDER und die Produktmarken nachhaltig zu stärken. Wir freuen uns sehr, dass uns Karin Wagner mit ihrer PR-Agentur in Kitzbühel bei unseren Vorhaben unterstützen wird“ (Beilage ./1).

Die in der Beilage ./A angesprochene Entscheidung des OLG Wien zu 4 R 1/96f bezifferte das Obsiegen des Beklagten mit 88 %. Über den Ausgang dieses Verfahrens (vgl. Beilage ./8) berichtete etwa die Online-Ausgabe des VKI-Testmagazins KONSUMENT am 7.9.2006 wie folgt (Beilage ./9):

HONF

**Konsument.at**  
(VKI)

07.09.2006



**Granderwasser-Kritik bestätigt  
Oberlandesgericht Wien fällt Urteil**

Es gäbe keine Beweise für die Wirkung des Granderwassers, hatte der Biologe Dr. Erich Eder behauptet. Die Vertreiberfirma GRANDER(R)-Produkte, U.V.O. klagte. Nun hat das Oberlandesgericht Wien die Kritik im Kern bestätigt.

Seite 1

#### Esoterischer Unfug

Der Granderwasser Kritiker Dr. Erich Eder bekam in einem Prozess Recht, den die Tiroler Vertriebsfirma GRANDER(R)-Produkte, U.V.O. gegen ihn angestrengt hatte. Laut Aussage des Wiener Biologen und grünen Bezirksrats, handle es sich bei der Grander-Technologie bzw. dem Granderwasser um einen aus dem Esoterik-Milieu stammenden parawissenschaftlichen Unfug. Dagegen wollte die Firma U.V.O. eine Unterlassung erwirken. Sie wurde nun vom Oberlandesgericht Wien abgewiesen.

#### OGH-Urteil bestätigt moralischen Vorwurf

Eder erhob auch den moralischen Vorwurf, dass Menschen, die an gefährlichen Krankheiten wie etwa Borreliose oder Krebs leiden, möglicherweise leichtgläubig auf dringend notwendige medizinische Behandlung verzichten und auf die Wirkung des Wunderwassers vertrauen. Auch diese Aussage ist laut Oberlandesgericht Wien sachlich begründet.

#### Keine Betrugsabsicht

In einem Punkt konnte die Vertreiberfirma das Gericht überzeugen: Eder hatte den Vertreibern vorgeworfen, die kommerzielle Nutzung grenze an Betrug. In diesem Punkt sah das Berufungsgericht den Wahrheitsbeweis als nicht erbracht an. Es fehle der Bereicherungsvorsatz, weil den Kunden ein zumindest 3-monatiges Rückgaberecht eingeräumt werde.

#### Granderwasser nicht empfehlenswert

"Konsument" hat sich mehrfach mit Granderwasser, dem von Befürwortern geradezu phantastische Wirkungen nachgesagt werden, auseinandergesetzt. Ausdrücklich hat der Verein für Konsumenteninformation (VKI) darauf hingewiesen, dass Granderwasser nach heutigem Wissenstand nicht empfehlenswert ist.


Die Website „<http://tirol.orf.at>“ referierte (Beilage ./10):

Bezeichnung "esoterischer Unflug" erlaubt - oesterreich.ORF.at

Seite 1 von 1

ORF.at

Innsbruck 25.8°C Heute warm und meist sonnig



**Bezeichnung "esoterischer Unflug" erlaubt**  
Im Prozess der Tiroler Vertriebsfirma der Grander-Produkte gegen den Wissenschaftler Erich Eder, hat das Wiener Oberlandesgericht entschieden: Das Grander-Wasser darf auch künftig als esoterischer Unflug bezeichnet werden.

**Jahrelanger Rechtsstreit**  
Dem Grander-Wasser werden Selbstreinigungskräfte, längere Haltbarkeit, aber auch gesundheitsfördernde Effekte nachgesagt.

**Grander reichte Unterlassungsklage ein**  
Ob das Grander-Wasser wirklich belebend wirkt, oder nicht, darüber scheiden sich die Geister. Schon seit Jahren streiten darüber Grander und der Wiener Zoologe Erich Eder vor Gericht.

Das Tiroler Unternehmen selbst hatte den Wissenschaftler auf Unterlassung geklagt.

**Kein Betrug**  
Auch der moralische Vorwurf, dass schwer kranke Menschen möglicherweise auf medizinische Behandlung verzichten und leichtgläubig auf die Wirkung des Wunderwassers vertrauen würden, ist laut Gericht sachlich begründet.

Von Betrug könne aber trotzdem keine Rede sein, weil die Grander-Vertriebsfirma den Kunden ein Rückgaberecht gewährt.

GAHNZ ÖSTERREICH  
TIROL NEWS  
TIROL MAGAZIN  
ORF TIROL  
VERKEHR  
TIROL-HETTER  
immer  
Frische

Am Rande einer Veranstaltung zu „Wasserthemen“ traf der Beklagte am 21.10.2006 mit Johann Grander jun. in Kottlingbrunn zusammen. Der Beklagte fragte ihn zu den ihm über E-Mails zugetragenen Gerüchten, ob das „Feuern“ Kronbergers etwas mit dem verlorenen Prozess zu tun habe. Der Angesprochene schmunzelte und antwortete, dass er das in dieser Form natürlich nicht bestätigen könne, fügte jedoch nach einer kleinen Pause an, man habe sich gedacht, dass dies die Sache beruhige. Dies empfand der Beklagte als Bestätigung zumindest der Tatsache, dass Dr. Kronberger nicht mehr „Granders PR-Mann“ ist (Beklagter, AS 136).

Da der Beklagte sohin von der Richtigkeit obiger Presseaussendung (Überschrift: „**Neue Pressebetreuung für Grander**“, Untertitel: „*Grander baut bei PR und Mar-*

keting auf Mag. Karin Wagner“) ausging, stellte er danach unter der Rubrik „Wissenschaftliche Schwerpunkte - z.B. Granderwasser - Aktuell“ auf seiner Website den gegenständlichen Beitrag online. Als Quelle dieses Beitrags ist unterhalb desselben ein Vermerk samt Link mit der Bezeichnung „APA, 2006 09 28“ angegeben. Durch Klicken auf diesen Link gelangt man auf die Website <http://www.gourmetpresse.at>, auf welcher die gesamte Originalpresseaussendung von Mag. Karin Wagner zu finden ist.

Unter der Rubrik „Kunden“ auf der Website der Klägerin <http://energisch.net> (Beilage ./7) ist keine der drei Grander-Firmen - Innutec GmbH (Produktion), IPF GmbH (Forschung) und UVO GmbH (Vertrieb) angeführt. Auf der Website von Mag. Karin Wagner <http://www.komma.cc> unter der Rubrik „Referenzen - Business Solutions - Namen sprechen für sich“ (Beilage ./5) scheint u.a. die Firma Grander auf. Zusätzlich weist die Firma Grander unter der Rubrik „Presse“ auf einer ihrer Seiten <http://www.grander-technologie.com> (Beilage ./6) darauf hin, dass sich Interessenten bei presserechtlichen Belangen an die PR-Agentin Mag. Karin Wagner wenden können. In einem am 11.10.2006 im „Wirtschaftsblatt“ erschienenen Artikel (Beilage ./2) wird Mag. Karin Wagner als „Pressesprecherin“ bezeichnet. Am 19.04.2007 sowie am 2.07.2008 schickte Mag. Karin Wagner Presseaussendungen aus - die vom 19.04.2008 betraf steigende Umsatzzahlen der Firma Grander (Beilage ./3) und die vom 2.07.2008 die positive Wirkung des „Granderwassers“ auf das Trinkverhalten der Lipizzaner (Beilage ./4) -, beide sind bei der APA-OTS Originaltext-Service GmbH erschienen.

Dieser Sachverhalt konnte auf Grund der in Klammer

angeführten, unbedenklichen und aufschlussreichen Urkunden als bescheinigt angenommen werden; die Vernehmungen des klägerischen Geschäftsführers Dr. Hans Kronberer und des Beklagten ergänzten das Tatsachenbild. Ersterer beharrte darauf, dass das Schreiben Beilage ./1 seines Erachtens eine zusätzliche (Werbe-)Tätigkeit auf eher regionaler Ebene anspreche, wobei er jedoch einräumen musste, dass es „werbegerecht ein wenig zu euphorisch“ abgefasst sei (AS 130). Der Beklagte hingegen verwies auf den eindeutigen Inhalt der angeführten Urkunden, sein mit Johann Grander geführtes kurzes Gespräch und insbesondere darauf, dass die Website der Firma Grander weiterhin Mag. Wagner - nicht aber die Klägerin - als ihre Werbeagentur nennt. Eine nähere, exakte Abgrenzung der aktuellen PR-Aufgabenbereiche von einerseits der Klägerin und Mag. Wagner andererseits konnte im Provisorialverfahren, in dem Mag. Wagner nicht als Auskunftsperson geführt wurde, nicht erfolgen.

Rechtlich ist zunächst auszuführen, dass gemäß § 1330 Abs. 2 ABGB kreditschädigende Äußerungen rechtswidrig sind. Nach ständiger Rechtsprechung stehen dem Geschädigten nicht nur ein Schadenersatzanspruch sowie ein Anspruch auf Widerruf und dessen Veröffentlichung zu, sondern auch ein verschuldensunabhängiger Unterlassungsanspruch, da Kreditwürdigkeit ein absolut geschütztes Persönlichkeitsrecht ist. § 1330 Abs. 2 ABGB setzt nicht voraus, dass die verbreiteten Tatsachen ehrenrührig sind; es kommt ausschließlich darauf an, ob sie den Kredit, den Erwerb oder das Fortkommen (irgend)eines anderen gefährden. Jede Gefährdung wirtschaftlich bedeutsamer Beziehungen oder Verhältnisse ist unter § 1330 Abs. 2 ABGB zu subsumieren. Dabei sind

Tatsachen Umstände, Ereignisse oder Eigenschaften mit einem greifbaren, für das Publikum erkennbaren, von ihm anhand bestimmter oder zu ermittelnder Umstände auf seine Richtigkeit überprüfbareren Inhalt. Die Richtigkeit der beanstandeten Äußerung muss grundsätzlich einem Beweis zugänglich sein, sodass das Verbreitete nicht nur subjektiv angenommen oder abgelehnt, sondern als richtig oder falsch beurteilt werden kann. Die Unwahrheit einer Tatsachenbehauptung kann auch in der Unvollständigkeit des bekannt gegebenen Sachverhaltes liegen, wodurch ein falscher Eindruck erweckt wird (6 Ob 284/00h; 6 Ob 238/02x). Wie ausgeführt, ist ein auf § 1330 Abs. 2 ABGB gestützter Unterlassungsanspruch weiterer Verbreitung verschuldensunabhängig.

Ein wegen einer kreditschädigenden Äußerung zustehender Unterlassungsanspruch kann durch einstweilige Verfügung gesichert werden, ohne dass es einer gesonderten Gefahrenbescheinigung bedarf (MR 2002, 288). Jedoch ist bei der Schädigung des wirtschaftlichen Rufes im Sinne des § 1330 Abs. 2 ABGB die nach § 381 Z 2 EO erforderliche Gefahrenbescheinigung nur dann entbehrlich, wenn nach der Art und Intensität des Eingriffs im konkreten Einzelfall nach den Lebenserfahrung (prima facie) auf eine Gefährdung des überdies in Geld nicht zur Gänze wieder gut zu machenden wirtschaftlichen Rufes geschlossen werden kann. Ob allein dieses Kriterium hier als erfüllt anzusehen ist, sei durchaus bezweifelt.

Im Provisorialverfahren, wenn die Rufschädigung nicht gleichzeitig auch eine Ehrenbeleidigung umfasst, trifft den Kläger nach allgemeinen Regeln die Beweis- bzw. Bescheinigungslast, d.h., er hat die Tatsachenverbreitung und deren Ursächlichkeit für die Gefährdung der Verletzung zu beweisen sowie auch die Tatsachenun-



richtigkeit (EvBl 1991/24 = ÖBl 1991, 90 = JBl 1991, 724).

Nun erweist sich aber der erste Teil der hier beanstandeten Erklärung als wahr und damit als nicht tatbestandsmäßig iSd § 1330 Abs. 2 ABGB. Dass „Hans Kronbergers PR-Firma „energisch“ nicht mehr Granders Werbeagentur ist“, ergibt sich zwanglos aus der an die Öffentlichkeit gerichteten Mitteilung eben der **„Neuen Pressebetreuung für Grander“**, welches Unternehmen „bei PR und Marketing (nunmehr) auf Mag. Karin Wagner baut“ (Beilage ./1). Daran ändert die eher nebensächliche (wenngleich richtige) Einschränkung, dass Kronberger dem Unternehmen „für verschiedene Sonderprojekte treu bleibe“, nichts. Wesentlich ist, dass „die gesamte Unternehmens- und Produktkommunikation in die erfahrenen Hände von Mag. Wagner“ gelangt. Im Übrigen hat der Beklagte die gesamte Presseaussendung von Mag. Wagner mit dem Eintrag auf seiner Webseite eigens verlinkt. Dass der wesentliche Bedeutungsinhalt der beanstandeten Erklärung auch mit späteren Presseaussendungen in Übereinstimmung steht, sei der Vollständigkeit halber erwähnt (Beilage ./2 ff). Ist aber die von der Klägerin angegriffene Erklärung des Beklagten, wie aufgezeigt, in ihrem Bedeutungskern wahr, kommt es darauf, ob mit ihr eine Beeinträchtigung des klägerischen Fortkommens verbunden ist, nicht mehr an.

Selbst wenn man im zweiten Teil der beanstandeten Erklärung, was den Hintergrund der vorangestellten Mitteilung, nämlich die (nahe liegende) Ursache für die Ablöse der Klägerin als „Granders Werbeagentur“ betrifft, eine Tatsachenbehauptung sehen will, ist diese durch das vom Beklagten mit Grander junior geführte Gespräch, weil es im wesentlichen Bedeutungsinhalt wiederum richtig ist, gedeckt. Immerhin wurde in den Medi-

en recht ausführlich darüber berichtet, dass „Grander-Wasser“ nach einem Gerichtsurteil offiziell „esoterischer Unfug“ genannt werden darf, worüber das Unternehmen, das seinen Ruf beschädigt sah, „schäumte“ (Beilage ./8 ff).

Die beantragte einstweilige Verfügung war daher nicht zu erlassen.

Der Kostenzuspruch an den Beklagten beruht auf den §§ 78,402 EO und § 41 ZPO (Bemessungsgrundlage: EUR 17.520,--; 50 % Einheitssatz).

Handelsgericht Wien  
1030 Wien, Marxergasse 1a  
Abt. 39, am 29.1.2010

Dr. Helmut ...  
...  
...  
...